

GRENZÜBERSCHREITEND HEIRATEN

DIE NEUEN EU-GÜTERRECHTSVERORDNUNGEN HARMONISIEREN
DIE REGELUNGEN ZUR ERMITTLUNG DES ANWENDBAREN
EHEGÜTERRECHTS, UND AUCH AUS ENGLAND GIBT ES NEUES

VON NICHOLAS BENNETT, BARRISTER, UND DR. SEBASTIAN VON THUNEN, LL.M., RECHTSANWALT

ABSTRACT

Internationale Unternehmeherehen bergen nicht nur interkulturelle Reize, sondern leider auch besondere Risiken für das unternehmerische Vermögen. Denn es können ganz unterschiedliche Rechtsordnungen für die Frage, welche Rechte ein Ehegatte bei Beendigung des ehelichen Güterstandes am Vermögen des anderen Ehegatten hat, zur Anwendung gelangen. Die Harmonisierungsbestrebungen der EU zur Ermittlung des anwendbaren Güterstandsrechts und zur internationalen gerichtlichen Zuständigkeit mündeten jüngst in den sogenannten EU-Güterrechtsverordnungen. Die danach geltende neue Rechtslage stellt der Beitrag nach einem kurzen Problemaufriss in seinem ersten Hauptteil in konzentrierter Form dar. Gerade das vielfach als „Scheidungsparadies“ angesehene Vereinigte Königreich, wo die englische Rechtsordnung Eheverträgen zum Güterrecht traditionell keinerlei Bindungswirkung beimisst, ist aber nicht Teilnehmerstaat der neuen EU-Verordnungen. Jedoch ist auch im englischen Ehegüterrecht eine Fortentwicklung zu verzeichnen. Deshalb lohnt sich im zweiten Hauptteil des Beitrags im nächsten Heft (FuS 3-2017) besonders ein Blick über den Ärmelkanal.

I. PROBLEMAUFRISS

Die Tochter eines westfälischen Familienunternehmers lebt in London, wo sie eine Boutique betreibt. Sie heiratet dort einen französischen Investmentbanker. Nach acht Jahren Ehe lässt sie sich am gemeinsamen Wohnort London scheiden. Obwohl das Ehepaar vor einem deutschen Notar einen Ehevertrag geschlossen hat, der Zugewinnausgleichsansprüche des Ehemannes am unternehmerischen Familienvermögen ausschließt, muss die Ehefrau anschließend jahrelang vor englischen Gerichten streiten, um Ansprüche ihres geschiedenen Ehemannes auf Teilhabe an dem von ihrem Vater schon vor der Eheschließung auf sie übertragenen Familienvermögen abzuwehren. In dritter Instanz gelingt dies schließlich, dennoch erhält der geschiedene Ehemann u.a. einen jährlichen Unterhaltsanspruch i.H.v. 76.000 Pfund für 15 Jahre zugesprochen.

Fälle wie dieser, der sog. Fall „Radmacher“¹, führen vor Augen, dass das jedem gut beratenen Familienunternehmer vertraute Thema „Ehevertrag“ bei Ehen mit internationalem Bezug nochmals eine ganz besondere Bedeutung hat. Schon bei rein nationalen Ehen ist Unternehmeherehegatten dringend zum

INHALT

- I. Problemaufriss
- II. Neue Rechtslage in Deutschland aufgrund der EU-Güterrechtsverordnungen
 1. Anwendungsbereich
 - a) Geografischer Anwendungsbereich
 - b) Sachlicher Anwendungsbereich
 - c) Abgrenzung zu anderen Statuten
 2. Gerichtliche Zuständigkeit
 - a) Annexzuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten
 - b) Annexzuständigkeit im Fall der Ehescheidung bei Scheidungsantrag vor Mitgliedstaatlichem Gericht
 - c) Gerichtsstandsvereinbarung
 - d) Zuständigkeit in anderen Fällen
 - e) Zwischenergebnis
 3. Anwendbares Recht
 - a) Grundsätzliche Anknüpfung
 - b) (Un-)Wandelbarkeit des Güterrechtstatus
 - c) Rechtswahl und deren Form
 - d) Universelle Anwendung
 4. Vereinbarungen über den Güterstand, materielles Ehegüterrecht und Anerkennungsproblematik
 5. Wesentliche Besonderheiten der EuPartVO



¹ Radmacher v. Granatino [2010] UKSC 42

Abschluss eines Ehevertrages zu raten, der neben einer Begrenzung von Unterhaltsansprüchen insbesondere Regelungen enthält, die das oftmals in seinem Kern von der Vorgeneration stammende unternehmerische Vermögen vor Ansprüchen des Ehegatten aufgrund von Scheidung der Ehe schützen.

Welche Ansprüche ein Ehegatte am Vermögen des Anderen hat, regelt das sogenannte Ehegüterrecht. In Deutschland gilt – wenn ehevertraglich nichts anderes vereinbart ist – als gesetzlicher Güterstand die sogenannte Zugewinnsgemeinschaft: Jedem Ehegatten gehört sein vor und während der Ehe erworbenes Vermögen jeweils individuell, es entsteht aufgrund der Eheschließung keinerlei „Vermögensgemeinschaft“. Im Unterschied zum Güterstand der Gütertrennung, der ehevertraglich vereinbart werden kann, kommt es aber bei Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft, insbesondere im Falle der Ehescheidung, aber auch bei Tod eines Ehegatten, zu einem Vermögensausgleich zugunsten desjenigen Ehegatten, der *während der Ehe* weniger Vermögen erwerben konnte, dem sogenannten Zugewinnausgleich. Dieser besteht in einem Zahlungsanspruch in Höhe der Hälfte des den während der Ehe erwirtschafteten Zugewinn des einen Ehegatten übersteigenden Zugewinns des anderen Ehegatten. Schenkungen und Erbschaften sind davon ausgenommen, nicht aber ihr Wertzuwachs während der Ehe-dauer. Da der Anspruch sofort mit Beendigung der Ehe fällig und in Geld zu erfüllen ist, zugleich das Vermögen des Unternehmer-Ehegatten in aller Regel im Unternehmen gebunden und damit nicht liquide ist, kann er für das Unternehmen, aus dem dann die Liquidität zur Anspruchsbefriedigung entnommen werden muss, existenzbedrohend wirken.

Auf dieses dem deutschen Ehegüterrecht immanente Liquiditätsrisiko „Zugewinnausgleich“ haben sich die meisten Unternehmer und ihre Familien inzwischen eingestellt. Handwerklich sauber abgefasste Gesellschaftsverträge von Familienunternehmen hierzulande sehen mindestens Verpflichtungen der Gesellschafter vor, in ihren Eheverträgen zu vereinbaren, dass die Unternehmensbeteiligung von der Berechnung des Zugewinnausgleichsanspruchs ihres Ehegatten ausgenommen werden muss.

Seit einiger Zeit werden deutsche Unternehmerfamilien nun aber immer internationaler, es wird grenzüberschreitend studiert, gearbeitet – und geheiratet. Bei Eheschließungen mit internationalem Bezug reicht ein nur an den Erfordernissen des deutschen Rechts orientierter Ehevertrag zur Regelung des Ehegüterrechts nicht aus. Denn die Rechtsordnungen unterschiedlicher Staaten sehen vom Zugewinnausgleich ganz verschiedene Rechte vor, die der geschiedene Ehegatte am Vermögen des Anderen hat und lassen in ganz unterschiedlichem Umfang diesbezügliche Vereinbarungen zu. So kommt beispielsweise in England Eheverträgen grundsätzlich keinerlei Bindungswirkung zu, und bei Ehescheidung wird das gesamte „Familienvermögen“ oft hälftig gerichtlich geteilt (näher dazu im zweiten Hauptteil, FuS 3-2017).

Zu einer bösen Überraschung aus dem ausländischen Recht, die auch die Ehefrau im eingangs geschilderten Fall in der ersten Instanz erlebte, kann es kommen, weil ein angerufenes Gericht grundsätzlich nach seinem nationalen Verfahrensrecht über seine internationale Zuständigkeit entscheidet. Erklärt sich ein Gericht eines Staates für zuständig, sperrt diese

anderweitige Rechtshängigkeit in der Regel die internationale Zuständigkeit der Gerichte anderer Staaten.² Dieses Gericht entscheidet dann wiederum grundsätzlich autonom aufgrund seines nationalen sogenannten Kollisionsrechts darüber, das Recht welchen Landes es im Rahmen des Prozesses anzuwenden hat. Das begründet naturgemäß einen Anreiz für einen scheidungswilligen Ehegatten zum „Scheidungstourismus“, indem er sich z.B. durch Umzug in den Anwendungsbereich einer für ihn möglichst günstigen Rechtsordnung versetzt und dann dort gerichtliche Verfahren gegen den anderen Ehegatten einleitet.

Deshalb müssen sich Unternehmerehepaare mit internationalem Bezug – sei es aufgrund unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Ehegatten, sei es aufgrund von deren gewöhnlichem Aufenthaltsort – im Hinblick auf das Ehegüterrecht drei aufeinander aufbauende Fragen stellen, um hieraus folgende Risiken für das unternehmerische Vermögen zu identifizieren und durch passgenaue Vertragsgestaltung zu minimieren. Erstens: Die Gerichte welchen Staates sind im Falle einer Beendigung des Güterstandes, zum Beispiel aufgrund einer Scheidung, international zuständig? Zweitens: Das Recht welchen Staates müssen diese Gerichte dann anwenden? Und drittens – abhängig von den Antworten auf die ersten beiden Fragen: Welche Risiken drohen für das Familienunternehmen aufgrund des anwendbaren Ehegüterrechts konkret, und wie kann hierfür effektiv vertragliche Vorsorge getroffen werden?

II. NEUE RECHTSLAGE IN DEUTSCHLAND AUFGRUND DER EU-GÜTERRECHTSVERORDNUNGEN

Aufgrund der neuen EU-Güterrechtsverordnungen wird die Rechtslage zu den beiden erstgenannten Themenkreisen – Ermittlung des anwendbaren Güterstandsrechts und gerichtliche Zuständigkeit – unter 18 EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, nun erstmals harmonisiert. Das bringt auch inhaltlich einige echte Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage nach autonomem deutschem Recht mit sich.

Die sogenannte Ehegüterrechtsverordnung VO (EU 2016/1103) (EuGüVO) und die Verordnung über die güterrechtlichen Wirkungen eingetragener Partnerschaften VO (EU) 2016/1104 (EuPartVO) sind fast inhaltsgleich. Nachfolgende Ausführungen zunächst nur zur EuGüVO gelten daher für die EuPartVO entsprechend, auf Besonderheiten der EuPartVO wird sodann unter 4. eingegangen.

1. Anwendungsbereich

a) Geografischer Anwendungsbereich

Die Verordnungen gelten geografisch in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreiches sowie von Irland, Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei und Ungarn, weil sich nicht alle EU-Mitgliedstaaten, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung eingetragener Partnerschaften, auf ein gemeinsames Vorgehen verständigen konnten. Dass ein Mitgliedstaat nicht an der Verordnung teilnimmt, bedeutet aber nicht, dass sein Recht nicht aufgrund der Verordnung zur Anwendung kommen kann (dazu

2 Vgl. Münch. Komm. ZPO/Becker-Eberhardt, § 261 Rn. 73

sogleich noch näher unter 3.). In zeitlicher Hinsicht ist die EuGüVO bereits am 28.07.2016 in Kraft getreten (Art. 70 Abs. 1). Anwendbar ist sie jedoch erst ab dem 29.01.2019 (Art. 69 Abs. 1 EuGüVO). Die Bestimmungen zum auf den ehelichen Güterstand anwendbaren Recht (Güterkollisionsnormen) gelten zudem nur, wenn die Ehegatten nach dem 29.01.2019 die Ehe geschlossen oder nach diesem Datum eine güterrechtliche Rechtswahl, also Vereinbarung über das anwendbare Recht, getroffen haben (Art. 69 Abs. 3 EuGüVO).

b) Sachlicher Anwendungsbereich

In sachlicher Hinsicht gilt die EuGüVO für Fragen des ehelichen Güterstandes (Art. 1 Abs. 1 EuGüVO). Was hierunter zu verstehen ist, erläutert Art. 3 Abs. 1 lit. a) EuGüVO: Erfasst sind „sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe oder Auflösung der Ehe gelten“. Diese Definition ist denkbar weit. Zum aufgrund der Verordnung zu bestimmenden anwendbaren Ehegüterrecht (sogenanntes „Güterrechtsstatut“) zählen insbesondere die Befugnisse, Rechte und Pflichten eines oder beider Ehegatten in Bezug auf das Vermögen, also auch etwaige Verfügungsbeschränkungen aufgrund des Güterstandes, die Haftung eines Ehegatten für Schulden des Anderen und vor allem die Auflösung des ehelichen Güterstandes sowie die Teilung, Aufteilung oder Abwicklung des Vermögens, z.B. aufgrund einer Regelung wie dem deutschen Zugewinnausgleich (Art. 27). Konsequenterweise unterliegt auch die Beurteilung der materiellen Wirksamkeit einer Vereinbarung über den ehelichen Güterstand, z.B. aufgrund eines Ehevertrages, dem nach der Verordnung anwendbaren Recht (Art. 27 lit. g)).

c) Abgrenzung zu anderen Statuten

Vom sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung nicht erfasst ist das anwendbare Recht im Hinblick auf das Bestehen, die Gültigkeit oder die Anerkennung der Ehe (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. b) EuGüVO). Diese sog. Vorfrage ist durch das jeweilige mitgliedstaatliche (nationale) Kollisionsrecht zu beantworten (siehe Erwägungsgründe 21, 17 EuGüVO). Ausgenommen vom Anwendungsbereich ist neben dem Versorgungsausgleich (Art. 1 Abs. 2 lit. f) EuGüVO) und den Unterhaltspflichten (Art. 1 Abs. 2 lit. c)³), insbesondere auch die Rechtsnachfolge nach dem Tod eines Ehegatten (Art. 1 Abs. 2 lit. d) EuGüVO). Im Hinblick auf Letztere steht die Verordnung in einem Komplementärverhältnis zur in ihrer Systematik ganz ähnlich aufgebauten EU-Erbrechtsverordnung VO (EU) 2012/650 (EuErbVO).⁴ In diesem Kontext ist zu beachten, dass der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft nach deutschem Recht folgende Besonderheit aufweist: Im Todesfall wird der Ausgleich des Zugewinns dadurch bewirkt, dass sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft erhöht, ohne dass es darauf ankommt, ob tatsächlich ein (ausgleichspflichtiger) Zugewinn erzielt wurde (§ 1371 Abs. 1 BGB). Diese Regelung ist nach bislang

herrschender Meinung im deutschen Schrifttum güterrechtlich zu qualifizieren.⁵ Dies soll auch unter der EuGüVO gelten, sodass die Vorschrift von deren Anwendungsbereich erfasst ist.⁶ Dieser Qualifikation hat sich jüngst auch der Bundesgerichtshof angeschlossen.⁷ Die güterstandsabhängige Erbteilerhöhung um ein Viertel gemäß § 1371 Abs. 1 BGB ist daher anwendbar, sobald deutsches Ehegüterrecht anwendbar ist und die Ehegatten in einer Zugewinnngemeinschaft lebten. Dass zugleich (über die EuErbVO) deutsches Erbrecht zur Anwendung gelangt, ist hingegen nicht erforderlich.⁸ Die Erbteilerhöhung bei im Güterstand der Gütertrennung verheiratetem Erblasser mit einem oder zwei Kindern ist hingegen erbrechtlich zu qualifizieren und gelangt daher nur bei Anwendbarkeit deutschen Erbrechts zur Anwendung.⁹

2. Gerichtliche Zuständigkeit

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts hat entscheidende Bedeutung für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehe. Denn, wie einleitend unter Ziff. II. beschrieben, sperrt es nicht nur in der Regel die internationale Zuständigkeit der Gerichte anderer Staaten, wenn sich das Gericht eines Staates, in dem zuerst ein Verfahren über den Streitgegenstand rechtshängig wird, für zuständig erklärt. Das zuständige Gericht entscheidet vielmehr zudem aufgrund der eigenen Rechtsordnung (Kollisionsrecht) darüber, ob es inhaltlich auf den Fall eigenes (inländisches) oder ausländisches Familienrecht anzuwenden hat.

Die EuGüVO vereinheitlicht nun erstmals die insoweit in den teilnehmenden Mitgliedstaaten geltenden Regeln. Dazu gestaltet sie die internationale Zuständigkeit für güterrechtliche Verfahren ab 29.01.2019 zum Großteil als Annexzuständigkeiten zu anderen, mit dem Güterrechtsstreit zusammenhängenden Verfahren aus. Von besonderem Interesse aus Unternehmer-sicht ist hier, inwieweit die Ehegatten eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen, d.h. die internationale Zuständigkeit der Gerichte eines bestimmten Staates verbindlich regeln können. Auch insoweit sind einige echte Neuerungen zu verzeichnen.

a) Annexzuständigkeit im Fall des Todes eines Ehegatten

Wird ein Gericht eines an der EuGüVO teilnehmenden¹⁰ Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge von Todes wegen eines Ehegatten nach der EuErbVO angerufen, so sind die Gerichte dieses Staates auch für Entscheidungen über den ehelichen Güterstand in Verbindung mit diesem Nachlass zuständig (Art. 4 EuGüVO).

b) Annexzuständigkeit im Fall der Ehescheidung bei Scheidungsantrag vor Mitgliedstaatlichem Gericht

In ähnlicher Weise ordnet Art. 5 Abs. 1 EuGüVO für Scheidungsverfahren an, dass, wenn ein Mitgliedstaatliches Gericht eines an der EuGüVO teilnehmenden¹¹ Mitgliedstaates mit einem

³ S. dazu VO (EG) 2009/4 des Rates v. 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen.

⁴ Weber, DNotZ 2016, 659, 666

⁵ Vgl. Dörmer, ZEV 2012, 505, 507; Mankowski ZEV 2014, 1339

⁶ Vgl. Weber, DNotZ 2016, 659, 666; Mankowski, ZEV 2016, 479, 482 f.

⁷ BGH NJW 2015, 2185

⁸ So aber die bisher vorherrschende Theorie der Doppelqualifikation: vgl. OLG Frankfurt a.M., ZEV 2010, 253; OLG Stuttgart, ZEV 2005, 443

⁹ Vgl. Wildner, DNotZ 2016, 424, 43

¹⁰ Weber, DNotZ 2016, 659, 662

¹¹ Weber, DNotZ 2016, 659, 662

Antrag auf Ehescheidung nach der sog. EU-Eheverordnung (EuEheVO)¹² angerufen wird, die Gerichte dieses Staates auch für Fragen des ehelichen Güterstandes in Verbindung mit diesem Scheidungsantrag zuständig sind. Der damit in erster Linie in Bezug genommene Art. 3 Abs. 1 EuEheVO definiert verschiedene Alternativzuständigkeiten. Insbesondere sind die Gerichte des Mitgliedstaates zuständig, in dessen Hoheitsgebiet beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten, sofern einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sowie die Gerichte des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder im Fall eines gemeinsamen Antrags einer der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Gerichtsstände sind aus Sicht eines mit dem Scheidungsantrag seines Ehegatten konfrontierten Familienunternehmers in der Regel weniger riskant, weil wenig anfällig für einseitige Gestaltungsmaßnahmen des anderen Ehegatten.

Die EuEheVO sieht aber auch weitere alternative Zuständigkeiten der Gerichte des Mitgliedstaates vor, in dessen Hoheitsgebiet der Antragssteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn er sich dort seit mindestens einem Jahr unmittelbar vor der Antragsstellung aufgehalten hat oder wenn er sich dort nur seit mindestens sechs Monaten unmittelbar vor der Antragsstellung aufgehalten hat und entweder Staatsangehöriger des betreffenden Mitgliedstaats ist oder (im Fall des Vereinigten Königreichs und Irlands) dort sein „domicile“ hat. U.a. diese den „Scheidungstourismus“ eines Ehegatten in eine für ihn möglichst günstige Rechtsordnung begünstigenden Zuständigkeitsnormen der EuEheVO werden durch die EuGüVO eingeschränkt, soweit es um die Fragen des ehelichen Güterstandes geht. Nach Art. 5 Abs. 2 EuGüVO unterliegt die aufgrund dieser „gestaltungsanfälligen“ Regelungen bestehende Zuständigkeit des Gerichts nämlich der Vereinbarung der Ehegatten. Damit ist gemeint, dass eine Zuständigkeit nur bestehen soll, wenn die Ehegatten in einer entsprechenden Gerichtsstandsvereinbarung der entsprechenden Zuständigkeit ausdrücklich zugestimmt haben.¹³

c) Gerichtsstandsvereinbarung

Von größerer Bedeutung für die Gestaltungsüberlegungen der Ehegatten ist jedoch, inwieweit sie vereinbaren können, dass die Gerichte eines bestimmten Staates ausschließlich zuständig für Fragen ihres ehelichen Güterstandes sind. Bislang – nach autonomem deutschem Verfahrensrecht – ist die Wahl eines Gerichtstandes vor Entstehen der Güterrechtsstreitigkeit im Regelfall nur möglich, wenn einer der Ehepartner keinen allgemeinen Gerichtstand im Inland hat (§ 38 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG).¹⁴ Die EuGüVO erweitert nun die diesbezüglichen Wahlmöglichkeiten der Ehegatten, indem diese immer dann, wenn keine Annexzuständigkeiten zu anhängigen Erb- und Ehescheidungssachen vor

Gerichten teilnehmender Mitgliedstaaten nach Art. 4 und 5 EuGüVO gegeben sind, vereinbaren können, dass für Entscheidungen über Fragen ihres ehelichen Güterstands die Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaates ausschließlich zuständig sind (Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 EuGüVO). Eine von den Ehegatten getroffene Gerichtsstandsvereinbarung kann daher – über die erwähnten Fälle des Art. 5 Abs. 2 EuGüVO hinaus – dann Bedeutung erlangen, wenn kein Fall des Art. 4 oder 5 EuGüVO vorliegt, insbesondere, weil der Scheidungsantrag noch gar nicht oder¹⁵ vor einem drittstaatlichen Gericht, z.B. im Vereinigten Königreich, anhängig ist. Nach Art. 7 Abs. 1 EuGüVO können die Ehegatten dann als ausschließlichen Gerichtstand für die güterrechtlichen Fragen den Mitgliedstaat bestimmen, dessen Güterrecht aufgrund ihrer Rechtswahl (Art. 22 EuGüVO, dazu noch näher sogleich) oder aufgrund ihres ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts nach Eheschließung oder aufgrund ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit (Art. 26 Abs. 1 lit. a und b EuGüVO) auch inhaltlich anwendbar ist. Alternativ kann auch die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaates, in dem die Ehe geschlossen wurde, für Entscheidungen über Fragen des ehelichen Güterstandes vereinbart werden.

d) Zuständigkeit in anderen Fällen

Besteht keine Zuständigkeit nach Art. 4 oder 5 EuGüVO oder liegt ein in diesen Artikeln nicht geregelter Fall vor und haben die Ehegatten keine Vereinbarung über die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaates getroffen, so bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für güterrechtliche Fragen nach Art. 6 EuGüVO. Danach kommt es auf den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt beider Ehegatten zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts, andernfalls auf den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt, sofern einer von ihnen zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und (nachrangig) auf weitere Anknüpfungstatbestände an.

e) Zwischenergebnis

Insgesamt ist eine Vereinbarung über die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit nach der EuGüVO künftig zwar in erweitertem Umfang möglich und – insbesondere in Verbindung mit der nachfolgend behandelten Wahlmöglichkeit bzgl. des inhaltlich anzuwendenden Rechts – auch sinnvoll bei grenzüberschreitenden Unternehmeherehen, sie entfaltet aber nur in bestimmten Fällen Wirksamkeit. Insbesondere für den Fall, dass der Scheidungsantrag vor dem Gericht eines Drittstaates bzw. eines nicht an der EuGüVO teilnehmenden Mitgliedstaates anhängig ist oder um ausdrücklich auszuschließen, dass bestimmte einzelne der sehr weitreichenden Anknüpfungsmomente der EuEheVO, vor allem die relativ kurze Aufenthaltsdauer des den Scheidungsantrag stellenden Ehegatten im betreffenden Mitgliedstaat, ansonsten nach der EuGüVO die internationale (Annex-)Zuständigkeit von dessen Gerichten für die güterrechtlichen Fragen begründen würden, ist eine Gerichtsstandsvereinbarung sinnvoll.¹⁶ Auch eine unter der

12 Verordnung (EG) 2003/2201 des Rates v. 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2000/1347, ABl. EG 2003, L338/1; ber. 2016, L99/34; auch Brüssel IIa-VO genannt.

13 Vgl. Erwägungsgrund 34 EuGüVO und Weber, DNotZ 2016, 659, 691

14 Vgl. Raue, DNotZ 2015, 20, 28 f.

15 S. Erwägungsgrund 34 EuGüVO

16 Vgl. Weber, DNotZ 2016, 659, 692

EuGüVO wirksam geschlossene Vereinbarung über die ausschließliche internationale gerichtliche Zuständigkeit kann freilich u.U. nicht verhindern, dass sich die Gerichte eines nicht an der EuGüVO teilnehmenden Drittstaates nach ihrem autonomen Recht für zuständig erklären.

Hinzuweisen ist schließlich auf die – jedenfalls von der deutschen Rechtsordnung anerkannten – Möglichkeit, in einer Schiedsvereinbarung den staatlichen Gerichten die Gerichtsbarkeit insgesamt zu entziehen und anwendbares materielles Recht, Verfahrensgrundsätze und Verfahrenssprache und –ort privatautonom festzulegen. Voraussetzungen für die Wirksamkeit und Anerkennung einer Schiedsvereinbarung über güterrechtliche Streitigkeiten unter Ehegatten sind international aber in keiner Weise vereinheitlicht und bestimmen sich daher wiederum autonom nach der jeweiligen Rechtsordnung, deren Gerichte angerufen werden.¹⁷

3. Anwendbares Recht

Ist das Gericht eines der teilnehmenden Mitgliedstaaten aufgrund der EuGüVO für eine güterrechtliche Streitigkeit zuständig, so muss es auch das anwendbare Recht nach der Verordnung ermitteln. Die bedeutendste Änderung gegenüber der derzeit in Deutschland geltenden Rechtslage ist dabei, dass – in Ermangelung einer anderweitigen Rechtswahl der Ehegatten – das anwendbare Ehegüterrecht nur noch nachrangig nach der gemeinsamen Staatsangehörigkeit und vorrangig nach dem ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten bestimmt wird. Allerdings gelten die neuen Regelungen nur für Ehegatten, die nach dem 29.01.2019 die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl des auf ihren Güterstand anzuwendenden Rechts getroffen haben (Art. 69 Abs. 2 EuGüVO). Weil deshalb noch voraussichtlich sehr lange das autonome deutsche Kollisionsrecht neben der EuGüVO relevant sein wird, wird hierauf nachfolgend vergleichend ebenfalls eingegangen.

a) Grundsätzliche Anknüpfung

Wenn die Ehegatten das für ihre Ehe anwendbare Güterrecht nicht wirksam gewählt haben (dazu sogleich unter b)), ist nach dem derzeit geltenden Art. 14 Abs. 1 EGBGB in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 EGBGB das anwendbare Recht nach einer „Anknüpfungsleiter“ zu bestimmen: Wenn beide Ehegatten dieselbe Staatsangehörigkeit haben, bestimmt sich das anwendbare Ehegüterrecht nach dem gemeinsamen Heimatrecht der Ehegatten; bei unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten kommt es – auf der zweiten Stufe – auf den gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Eheschließung an, nachrangig – auf der dritten Stufe – auf die engste gemeinsame Verbindung.

Im Unterschied dazu unterliegt nach Art. 26 Abs. 1 lit. a) EuGüVO der eheliche Güterstand künftig primär dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ähnlich wird auch das anwendbare Erbrecht nach der EuErbVO (dort Art. 21 Abs. 1) nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers bestimmt. Dass die Ehegatten bereits im

Zeitpunkt der Eheschließung ihren Aufenthalt in ein und demselben Staat haben, ist nicht erforderlich.¹⁸ Ob insoweit eine zeitliche Grenze gilt, ist ungeklärt – nach Erwägungsgrund 49 Satz 2 EuGüVO soll es auf den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt „kurz“ nach der Eheschließung ankommen.

Maßgeblich für den gewöhnlichen Aufenthalt ist der tatsächliche Lebensmittelpunkt.¹⁹ Dieser bestimmt sich wiederum nach der Dauer und Regelmäßigkeit des Aufenthalts sowie ergänzend anhand der Integration in ein soziales Umfeld. Zu berücksichtigen sind außerdem die Umstände des Aufenthalts und zusätzlich die Staatsangehörigkeit.²⁰ Aus dem Wortlaut des Art. 96 Abs. 1 lit. a) EuGüVO ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob ein gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt auch vorliegt, wenn die Ehegatten innerhalb ein und desselben Staates an verschiedenen Orten leben, jedoch dürfte dies – da es auf die *internationale* Perspektive ankommt – der Fall sein.²¹ Eine bestimmte Mindestverweildauer ist nicht erforderlich, entscheidend ist der Wille, einen ständigen oder gewöhnlichen Interessenmittelpunkt in der Absicht zu begründen, ihm Beständigkeit zu verleihen. Eine von vorneherein zeitlich begrenzte Aufenthaltsdauer in einem anderen Staat oder nur vorübergehende Anwesenheit ist nicht ausreichend.²² Insoweit wird eine zeitliche Grenze von ca. drei Monaten vorgeschlagen.²³

Die Anknüpfung an den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hat zur Folge, dass z.B. die güterrechtlichen Verhältnisse von zwei deutschen Staatsangehörigen, die nach dem 29.01.2019 in Deutschland die Ehe schließen, aber kurz nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in Paris begründen, weil sie dort ins Arbeitsleben einsteigen, grundsätzlich auf Dauer französischem Recht unterliegen. Es ist deshalb unter der EuGüVO umso ratsamer, auch bei Eheschließungen unter beiderseits deutschen Staatsangehörigen in einem Ehevertrag ausdrücklich festzulegen, welches Ehegüterrecht Anwendung finden soll (dazu sogleich unter b)).

Umgekehrt zum geltenden deutschen Kollisionsrecht wird bei Fehlen eines ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts kurz nach der Eheschließung nämlich (nur) nachrangig an die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten angeknüpft (Art. 26 Abs. 1 lit. b) EuGüVO). Haben die Ehegatten verschiedene Staatsangehörigkeiten, kommt es schließlich – wie bisher auf der dritten Stufe des autonomen deutschen Kollisionsrechts – auf die engste gemeinsame Verbindung an (Art. 26 Abs. 1 lit. c) EuGüVO).

b) (Un-)Wandelbarkeit des Güterrechtsstatuts

Das bisherige deutsche Güterkollisionsrecht ging von der Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts, also der anzuwendenden Güterrechtsordnung, aus: Entscheidend für das anwendbare Güterrecht und das Vorliegen der vorgenannten Anknüpfungsmomente ist danach allein der Zustand zum

¹⁷ Vgl. dazu näher Raue, DNotZ 2015, 20, 29 f.

¹⁸ DNott-Report 2016, 109, 110

¹⁹ Weber, DNotZ 2016, 659, 671

²⁰ Vgl. EUGH BeckRS 2009, 70389 – A; BeckRS 2011, 80085 – Mercredi

²¹ So auch Weber, DNotZ 2016, 659, 671

²² Vgl. EUGH BeckRS 2011, 80085 – Mercredi; BeckRS 2009, 70389 – A

²³ Weber, DNotZ 2016, 659, 672

Zeitpunkt der Eheschließung, nachträgliche Veränderungen z.B. der Staatsangehörigkeit oder des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts sind für das anwendbare Güterstandsrecht unerheblich. Nur bei einer späteren ausdrücklichen Rechtswahl durch die Ehegatten kommt es zu einem Wandel des Güterstatuts. Dies gilt grundsätzlich auch unter der EuGüVO.²⁴

Wohl als Konzession an die Mitgliedstaaten, die bislang von der Wandelbarkeit des Güterstands ausgegangen sind, enthält die Verordnung jedoch eine recht weitreichende Ausnahme in Art. 26 Abs. 3. Danach kann das nach der EuGüVO zuständige Gericht auf Antrag eines Ehegatten anstelle des Rechts des ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts (Art. 26 Abs. 1 lit. a) EuGüVO) das Recht eines anderen Staates anwenden, wenn die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem anderen Staat über einen erheblich längeren Zeitraum als in dem Staat des ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts hatten (Art. 26 Abs. 3 Unterabs. 1 lit. a) EuGüVO) und außerdem beide Ehegatten bei der Regelung oder Planung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen auf das Recht dieses anderen Staates vertraut hatten (Art. 26 Abs. 1 Unterabs. 1 lit. b) EuGüVO), was einen Interpretationsspielraum insbesondere im Hinblick auf das Kriterium des „Vertrauens“ eröffnet.²⁵ Konsequenterweise ist die Wandelbarkeitsklausel aber nicht anwendbar, wenn die Ehegatten vor Begründung ihres letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts in dem anderen Staat eine Vereinbarung über den ehelichen Güterstand, also einen Ehevertrag, geschlossen haben (Art. 26 Abs. 3 Unterabs. 4 EuGüVO) – was auch insofern wiederum zu empfehlen ist.

c) Rechtswahl und deren Form

Wie bereits anklung, eröffnet die EuGüVO den Ehegatten weitgehende Möglichkeiten, das auf die güterrechtlichen Verhältnisse ihrer Ehe anzuwendende Recht zu wählen. Diese Rechtswahlmöglichkeiten entsprechen – mit einer Ausnahme – inhaltlich den bereits bislang nach autonomem deutschem Kollisionsrecht gemäß Art. 15 Abs. 2 EGBGB geltenden Regelungen. Nach Art. 22 Abs. 1 EuGüVO können die Ehegatten oder künftigen Ehegatten als Recht ihres ehelichen Güterstandes wählen:

- „(a) das Recht des Staates, in dem die Ehegatten oder künftigen Ehegatten oder einer von ihnen zum Zeitpunkt der Rechtswahl ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben/hat, oder
- (b) das Recht eines Staates, dessen Staatsangehörigkeit einer der Ehegatten oder künftigen Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl besitzt.“

Bei Mehrfachstaaten ist das Recht jeder Staatsangehörigkeit wählbar.²⁶

Die nach bisherigem deutschem autonomem Kollisionsrecht bestehende Möglichkeit der Ehegatten, für unbewegliches Vermögen (Immobilien) das Recht des Lageortes zu wählen (Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB) entfällt unter der EuGüVO. Die

Verordnung ist vom Gedanken der Vermögenseinheit beherrscht (Art. 21).

Indem die EuGüVO ausdrücklich auch künftigen Ehegatten eine Rechtswahl erlaubt, stellt sie klar, dass Verlobte bereits in einem Ehevertrag vor Eheschließung eine Wahl betreffend das künftig auf ihren Güterstand anwendbare Recht treffen können.

Auch nach Eheschließung bleibt es den Ehegatten unbenommen, das anwendbare Güterrecht durch eine (erneute) Rechtswahl zu ändern oder eine einmal getroffene Rechtswahl aufzuheben. Wenn die Ehegatten nichts anderes vereinbaren, hat nach Art. 22 Abs. 2 EuGüVO eine während der Ehe getroffene Rechtswahl nur Wirkung für die Zukunft. Die Änderung des kollisionsrechtlich anwendbaren Güterrechts hat dann auf sachrechtlicher Ebene, also inhaltlich, zur Folge, dass der bisherige Güterstand beendet und auseinanderzusetzen ist. Hierfür gilt das bisher maßgebliche Güterrecht (vgl. Art. 27 lit. e) EuGüVO).²⁷ Aus Art. 22 Abs. 2 EuGüVO ergibt sich aber, dass die Ehegatten das anwendbare Recht kollisionsrechtlich auch rückwirkend ändern können.²⁸

Die Rechtswahl muss mindestens in schriftlicher Form erfolgen (Art. 23 Abs. 1 EuGüVO). Zusätzlich sind – abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt der Ehegatten – die Formvorschriften für Vereinbarungen über den ehelichen Güterstand zu beachten, insbesondere bei gemeinsamem gewöhnlichem Aufenthalt in ein und demselben Mitgliedstaat dessen Formvorschriften – in Deutschland also das Erfordernis notarieller Beurkundung.

d) Universelle Anwendung

Aus Sicht der an der EuGüVO teilnehmenden Mitgliedstaaten ist das nach der Verordnung bestimmte anwendbare Güterrecht unabhängig davon anzuwenden, ob es sich um das Recht eines teilnehmenden Mitglieds- oder eines Drittstaates handelt (vgl. Art. 20 EuGüVO).

4. Vereinbarungen über den Güterstand, materielles Ehegüterrecht und Anerkennungsproblematik

Vorstehend ging es um die Frage, welche Rechtsordnung auf die güterrechtlichen Verhältnisse von Ehegatten Anwendung findet. Eine davon zu trennende Frage ist, wie die so ermittelte anwendbare Rechtsordnung das Güterrecht materiell, also inhaltlich, regelt und welche Risiken einem Ehegatten – typischerweise dem vermögenderen – infolgedessen drohen. Insofern herrschen weltweit gravierende Unterschiede. Das betrifft zum einen die Frage, welche Art von Güterständen überhaupt zur Verfügung stehen. So können in Griechenland die Ehegatten allein zwischen Gütertrennung mit Zugewinnausgleich und Gütergemeinschaft wählen. In einigen ehemaligen sozialistischen Staaten gilt zwingend die sogenannte Errungenschaftsgemeinschaft.²⁹ Zum anderen betrifft es die Frage, welche Bindungswirkung güterrechtlichen Vereinbarungen wie Eheverträgen nach der anwendbaren Rechtsordnung zugemessen werden kann.

²⁴ Weber DNotZ 2016, 659, 674

²⁵ Weber, DNotZ 2016, 659, 674

²⁶ Vgl. Weber, DNotZ 2016, 659, 678

²⁷ Weber, DNotZ 2016, 659, 681

²⁸ Vgl. näher Weber, DNotZ 2016, 659, 683

²⁹ Raue, FuS 2015, 168, 169

Nach Art. 27 lit. j) EuGüVO entscheidet das anwendbare – d.h. ggf. das wirksam gewählte – Ehegüterrecht auch darüber, ob eine bestimmte Vereinbarung über die konkrete inhaltliche Ausgestaltung des ehelichen Güterstandes – insbesondere in einem Ehevertrag – wirksam getroffen und durchgesetzt werden kann. In welcher Form die Vereinbarung zu erfolgen hat, beurteilt sich wiederum nach den gleichen Grundsätzen wie die Formgültigkeit der Rechtswahl (siehe oben unter 4. lit. b) Art. 25 EuGüVO). Zusätzlich sind aber immer die Formvorschriften des anwendbaren Ehegüterrechts zu beachten (Art. 25 Abs. 3 EuGüVO). Ist also deutsches Recht auf den Ehevertrag anwendbar, ist stets notarielle Beurkundung erforderlich (§ 1408, 1410 BGB), andere Rechtsordnungen können z.B. die Beziehung von Zeugen verlangen.

Manche ausländische Rechtsordnungen, die über die EuGüVO auch vor deutschen Gerichten zur Anwendung gelangen können, messen güterrechtlichen Vereinbarungen in Eheverträgen nur eine eingeschränkte Bindungswirkung zu. So kann nach dänischem – ähnlich wie nach englischem – Güterrecht der Richter dem wirtschaftlich schwächeren Ehegatten einen Ausgleichsbetrag zusprechen, selbst wenn die Parteien einen im Übrigen wirksamen Ehevertrag abgeschlossen haben.³⁰ Andere Rechtsordnungen, etwa Frankreich, Italien und die Schweiz, gewähren dagegen vor wie nach der Eheschließung volle Vertragsfreiheit.³¹

Nur wenn die Anwendung des nach der EuGüVO anwendbaren ausländischen Rechts bzw. die Anerkennung eines danach wirksam abgeschlossenen Ehevertrages mit der öffentlichen Ordnung (Ordre Public) offensichtlich unvereinbar ist, dürfen sich die Gerichte der teilnehmenden Mitgliedstaaten nach der Verordnung über dessen Regelungen bzw. eine danach abgeschlossene güterrechtliche Vereinbarung hinwegsetzen (s. Art. 31 EuGüVO). Möglicher Anwendungsfall sind gleichheitswidrige Bestimmungen des ausländischen Güterrechts, die die Vermögensteilnahme unterschiedlich nach dem jeweiligen Geschlecht des Ehegatten ausgestalten oder einen Ehegatten im Rahmen der Vermögensverwaltung entmündigen.³²

5. Wesentliche Besonderheiten der EuPartVO

Unter die EuPartVO als Parallelverordnung zur EuGüVO fallen nur eingetragene Partnerschaften, hingegen nicht nichteheliche Lebensgemeinschaften (Art. 1 Abs. 1, Erwägungsgrund 60 EuPartVO). Eingetragene Partnerschaft in diesem Sinne ist eine „rechtlich vorgesehene Form der Lebensgemeinschaft zweier Personen, deren Eintragung nach den betreffenden rechtlichen Vorschriften verbindlich ist und welche die in den betreffenden Vorschriften vorgesehenen rechtlichen Formvorschriften für ihre Begründung erfüllt“ (Art. 3 Abs. 1 lit. a) EuPartVO). Die Verordnung gilt gleichermaßen für gleich- und (dem deutschen Recht unbekannt) verschiedengeschlechtliche eingetragene Partnerschaften.

Im Unterschied zur EuGüVO findet eine Konzentration der Zuständigkeiten für güterrechtliche Streitigkeiten bei dem Gericht, das über die Beendigung der eingetragenen Partnerschaft

entscheidet, aufgrund einer Annexzuständigkeit nur bei einer entsprechenden Vereinbarung der Lebenspartner statt (Art. 5 Abs. 1 EuPartVO). Das hat seinen Grund darin, dass die Bestimmung des zuständigen Gerichts nur für den Fall der Ehescheidung europaweit aufgrund der EuEheVO harmonisiert ist, sodass für eingetragene Lebenspartnerschaften hieran nicht angeknüpft werden kann.³³ Insofern bleibt es daher dabei, dass die Gerichte jedes Mitgliedstaates nach ihrem autonomen Verfahrensrecht über ihre internationale Zuständigkeit sowohl für die Entscheidung über die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft als auch deren güterrechtliche Abwicklung entscheiden.

Anders als im Anwendungsbereich der EuGüVO bestimmt sich sodann, wenn keine Rechtswahl erfolgt, das Güterrecht der eingetragenen Partnerschaft nach dem Recht des Staates, nach dessen Recht die eingetragene Partnerschaft begründet wurde (Art. 26 Abs. 1 EuPartVO). Die Partner können das auf ihre güterrechtlichen Verhältnisse anwendbare Recht nach den gleichen Regeln wählen wie Ehegatten nach der EuGüVO (Art. 22 Abs. 1 EuPartVO). Dies gilt allerdings nur, sofern das gewählte Recht überhaupt güterrechtliche Wirkungen an das Institut der eingetragenen Partnerschaft knüpft. Außerdem kann eine Rechtswahl zugunsten des Rechts, nach dem die Partnerschaft begründet wurde, getroffen werden (Art. 22 Abs. 1 lit. c) EuPartVO). ◆

In der kommenden FuS 3-2017 folgt der zweite Hauptteil des Beitrags.

³³ Vgl. Kroll-Ludwigs, NZFam 2016, 1061, 1062



Nicholas Bennett ist Barrister in England und Wales und Partner der Anwaltsfirma Farrer & Co. LLP., London. Er ist ein führender Spezialist in der Gestaltung und Verhandlung von Eheverträgen nach englischem Recht. Dabei betreut er insbesondere internationale Unternehmeherepaare.

Dr. Sebastian von Thunen, LL.M., ist Rechtsanwalt in der Sozietät Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, Stuttgart, die auf die Beratung von Familienunternehmen in konzeptionellen Fragestellungen spezialisiert ist. Zu seiner Expertise gehören insbesondere Gestaltungen zum Schutz des Familienunternehmens und Familienvermögens, namentlich Eheverträge für internationale Unternehmeherepaare.

Keywords

Ehevertrag • Güterrechtsverordnung • Internationales Ehegüterrecht • Scheidung

³⁰ Raue, FuS 2015, 168, 169 m.w.N.

³¹ Raue, FuS 2015, 168, 170 m.w.N.

³² Weber, DNotZ 2016, 659, 689

GRENZÜBERSCHREITEND HEIRATEN – 2. TEIL

DIE NEUEN EU-GÜTERRECHTSVERORDNUNGEN HARMONISIEREN
DIE REGELUNGEN ZUR ERMITTLUNG DES ANWENDBAREN EHE-
GÜTERRECHTS, UND AUCH AUS ENGLAND GIBT ES NEUES

VON NICHOLAS BENNETT, BARRISTER, UND DR. SEBASTIAN VON THUNEN, LL.M., RECHTSANWALT

ABSTRACT

Internationale Unternehmeherehen bergen nicht nur interkulturelle Reize, sondern leider auch besondere Risiken für das unternehmerische Vermögen. Denn es können ganz unterschiedliche Rechtsordnungen für die Frage, welche Rechte ein Ehegatte bei Beendigung des ehelichen Güterstandes am Vermögen des anderen Ehegatten hat, zur Anwendung gelangen. Die Harmonisierungsbestrebungen der EU zur Ermittlung des anwendbaren Güterstandsrechts und zur internationalen gerichtlichen Zuständigkeit mündeten jüngst in den sogenannten EU-Güterrechtsverordnungen.¹ Die danach geltende neue Rechtslage stellt der Beitrag nach einem kurzen Problemaufriss in seinem ersten Hauptteil in konzentrierter Form dar (siehe FuS 2/2017, S. 49-55). Gerade das vielfach als „Scheidungsparadies“ angesehene Vereinigte Königreich, wo die englische Rechtsordnung Eheverträgen zum Güterrecht traditionell keinerlei Bindungswirkung beimisst, ist aber nicht Teilnehmerstaat der neuen EU-Verordnungen. Jedoch ist auch im englischen Ehegüterrecht eine Fortentwicklung zu verzeichnen.

Der Problemaufriss sowie die Rechtslage in Deutschland wurden in der vorherigen FuS 02/2017 abgedruckt. Der Beitrag beginnt deshalb mit dem Gliederungspunkt III.

III. RECHTSLAGE IN ENGLAND

Schauplatz spektakulärer Scheidungsprozesse ist nicht selten England. Neben dem bereits eingangs erwähnten Fall Radmacher v. Granatino sei hier als jüngeres Beispiel der Fall des Ehepaars Jane und Peter Morris genannt, in dem das Gericht der Ehefrau, die sich zugunsten der Karriere ihres Mannes ausschließlich der Kinderbetreuung gewidmet hatte, 90% des Familienvermögens zusprach.² Die englische Rechtsordnung wird aufgrund ihrer gleich noch näher zu schildernden Besonderheiten von scheidungswilligen Ehegatten mit deutlich geringerem Vermögen als ihr Partner auf der ganzen Welt als attraktiv wahrgenommen. Weil zugleich das Vereinigte Königreich

– wie gesehen – nicht nur nicht zu den Teilnehmerstaaten der EU-Güterrechtsverordnungen zählt, sondern auf absehbare Zeit aufgrund des „Brexit“ auch jegliche weitere Harmonisierungsbemühungen mit dem kontinentaleuropäischen Recht unterbleiben dürften, ist es für Unternehmeherepaare, bei denen ein Bezug zur englischen Rechtsordnung besteht oder auch nur in Zukunft bestehen könnte, obligatorisch, sich auch mit der dortigen Rechtslage auseinanderzusetzen. »

INHALT

- III. Rechtslage in England
- IV. Gerichtliche Zuständigkeit und anwendbares Recht
- V. Materielles Ehegüterrecht und Vereinbarungen über den Güterstand
- VI. Interpretationsleitlinien aus der Rechtsprechung
- VII. Bedeutung von Eheverträgen in England: „Wirkung ohne Bindungswirkung“
 - 1. Grundsatz: keine Bindungswirkung
 - 2. Aber: Ehevertrag als Leitlinie für richterliches Ermessen
 - a) Erste Prüfungsstufe: Umstände bei Vertragsschluss
 - b) Zweite Prüfungsstufe: Ergebniskontrolle
 - c) Verbleibende Rechtsunsicherheit
- VIII. Schluss

¹ Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates v. 24.06.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands, ABl. EU 2016, L 183/1 und Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates v. 24.06.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften, ABl. EU 2016, L 183/30.

² <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/gericht-in-england-hausfrau-berkommt-ehevermoegen-a-1082359.html>

IV. GERICHTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT UND ANWENDBARES RECHT

Das englische (Familien-)Recht unterscheidet sich grundsätzlich vom kontinentaleuropäischen. Wesentliche Fragen sind nicht gesetzlich geregelt, sondern unterliegen dem Billigkeitsprinzip und sind nur näherungsweise aufgrund des Studiums von früheren Präzedenzentscheidungen und Praxiserfahrung zu beantworten. Das begründet eine erhebliche Informationsasymmetrie zwischen rechtlichen Beratern und Klienten.

Da das Vereinigte Königreich nicht an der EuGüVO teilnimmt und güterrechtliche Fragen vom Anwendungsbereich der EuEheVO ausgenommen sind, bestimmt sich die internationale Zuständigkeit englischer Gerichte für güterrechtliche Streitigkeiten autonom allein nach dem englischen Prozessrecht. Englische Gerichte bejahen ihre Zuständigkeit grundsätzlich, wenn ein sog. „domicile“ (d.h. der Lebensmittelpunkt, der die Verbindung zu einer bestimmten Rechtsordnung begründet) eines Ehegatten in England besteht. Das „domicile“ kann relativ zügig etabliert werden.³ Besteht ein „domicile“ in England, wird das Gericht die Sache nur dann an ein anderes Gericht verweisen, wenn es angesichts der Sachlage nicht nur zu dem Schluss kommt, dass England nicht das „natürliche oder geeignete“ Entscheidungsforum („forum non conveniens“) für den Fall ist (was aufgrund Bestehens des „domicile“ aber in aller Regel der Fall ist), sondern auch die Gerichte eines anderen Staates „offensichtlich oder eindeutig“ das besser geeignete Entscheidungsforum bilden. Hierfür ist die Partei, die den Rechtsstreit von einem anderen Gericht entscheiden lassen möchte, beweispflichtig, und die Beweisanforderungen sind außerordentlich hoch, zumal englische Gerichte dennoch ihre Zuständigkeit bejahen können, wenn wiederum der/die Beklagte beweisen kann, dass eine Klage vor einem anderen Gericht ihn/sie um einen legitimen persönlichen oder juristischen Vorteil bringen würde.⁴

Dementsprechend erklären sich englische Gerichte, wenn denn nur der Kläger/die Klägerin in England domiziliert ist, nur sehr selten für unzuständig und verweisen Familiensachen kaum an ausländische Gerichte. In einem Fall, in dem ein spanisches Ehepaar in Spanien geheiratet, einen nach spanischem Recht vollumfänglich wirksamen Ehevertrag abgeschlossen hatte und anschließend berufsbedingt nach London umgezogen war, erklärte sich beispielsweise das angerufene englische Gericht für zuständig, obwohl die Ehefrau umgehend mit den Kindern nach Spanien zurückkehren wollte.⁵ Dies verdeutlicht, dass selbst bei einer zunächst rein innerdeutschen Unternehmerehe gerade in der mobilen jungen Generation durchaus die reale Möglichkeit besteht, dass sich englische Gerichte für die güterrechtliche Auseinandersetzung der Ehe als zuständig

ansehen. Es erscheint auch nicht völlig abwegig, dass sich ein scheidungswilliger, entsprechend rechtlich beratener Ehegatte später bewusst für einen Wohnort in England entscheidet, um in den Genuss der Anwendung des englischen Rechts zu kommen.

Denn englische Gerichte wenden, wenn sie denn ihre Zuständigkeit bejaht haben, in Familiensachen grundsätzlich die sog. lex fori, also englisches materielles Recht, an.⁶ Dies gilt selbst dann, wenn die Parteien ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung über die internationale gerichtliche Zuständigkeit (Gerichtsstandsvereinbarung) und über das anzuwendende Recht getroffen haben. Das bedeutet aber nicht, dass derartige Gerichtsstandsvereinbarungen oder Rechtswahlklauseln vor englischen Gerichten völlig bedeutungslos wären. Vielmehr kann ihnen zweifache Bedeutung zukommen: Zum einen im Rahmen der Prüfung des englischen Gerichts, ob es das geeignete Forum für die Entscheidung ist. Zum anderen kann sich eine Rechtswahlklausel im Ehevertrag insofern lenkend auf das sogleich noch näher zu behandelnde weite Ermessen der englischen Gerichte bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Ehe auswirken, als diese einen „Seitenblick“ auf das Ergebnis, das sich bei Anwendung des gewählten Rechts ergeben hätte, werfen und dies in ihre Entscheidung einfließen lassen können.⁷ Grundsätzlich wohl auch in England anerkannt und daher zu empfehlen sind schließlich Schiedsvereinbarungen in Eheverträgen, die staatlichen Gerichten die Zuständigkeit für güterrechtliche Fragen insgesamt entziehen.⁸

V. MATERIELLES EHEGÜTERRECHT UND VEREINBARUNGEN ÜBER DEN GÜTERSTAND

Das Konzept eines Ehegüterstandes wie Zugewinngemeinschaft, Gütertrennung o.Ä. ist dem englischen Recht völlig fremd. Die Eheschließung ändert zunächst nichts an den Vermögens- oder Eigentumsverhältnissen der Ehepartner. Kommt es zur Scheidung, so werden die finanziellen bzw. eigentumsrechtlichen Folgen der Scheidung durch Teil II des Matrimonial Causes Act 1973 gänzlich in das Ermessen des entscheidenden Gerichts gestellt. Ziel ist es, ein ausgewogenes Ergebnis i.S.v. „fairness“ unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles („with regard to all the circumstances“) herbeizuführen.⁹ Innerhalb dieser extrem weiten Vorgaben hat das Gericht weitgehend freie Hand, die Vermögensverteilung zwischen den Ehegatten neu zu ordnen. Dabei kann es nicht nur einmalige oder regelmäßige Zahlungen und Vermögensübertragungen, sondern sogar den Verkauf von bestimmten Vermögensgegenständen anordnen. Dies gilt grundsätzlich unabhängig von Zeitpunkt und Art des Erwerbs, sodass auch voreheliches und geschenktes oder ererbtes

3 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 62

4 Vgl. Scherpe J., in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 63.

5 Z v Z [2011] EWHC 2878 (Fam)

6 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 62 m.w.N. aus der englischen Rechtsprechung

7 Otopo v Otopo [2002] EWHC Civ 949

8 Vgl. T v T (Hemain Injunction) 2012 [EWHC] 3462 (Fam.)

9 White v White [2000] UKHL 54

Vermögen mit in die Entscheidung einbezogen bzw. übertragen werden kann.¹⁰ Eine genauere Aufteilung der finanziellen Scheidungsfolgen in verschiedene Anspruchsarten (etwa wie in Deutschland in güterrechtlichen Ausgleich, Unterhalt, Versorgungsausgleich etc.) ist den Gerichten nicht vorgegeben.¹¹

VI. INTERPRETATIONSLEITLINIEN AUS DER RECHTSPRECHUNG

Das weite richterliche Ermessen bei der Vermögensaufteilung bei Beendigung der Ehe bringt aus Sicht von Familienunternehmern, die möglicherweise mit dem englischen Recht konfrontiert sind, erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. Das damit verbundene Problem der Subjektivität von Entscheidungen ist den englischen Gerichten durchaus bewusst, so stellte Lord Nicholls in der Leitentscheidung *White v. White* fest: „(...) fairness, like beauty, is in the eye of the beholder“.¹² Die Gerichte zeigen aber wenig Bereitschaft, ihren Ermessensspielraum einzuschränken, weil sie weiterhin jedem Einzelfall gerecht werden wollen. Dennoch haben sich in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zumindest einige Ermessensleitlinien herausgebildet, die eine Orientierung geben, was „fairness“ in der Praxis bedeutet. In der Leitentscheidung *Miller v. Miller / McFarlane v. McFarlane*¹³ entschied das House of Lords im Jahre 2006, dass das Konzept der „fairness“ drei sich überschneidende Prinzipien ausmachen:

- die Bedürfnisse der Parteien („needs“), also die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Parteien, wobei die Bedürfnisse der Kinder besondere Berücksichtigung finden; maßgeblich ist der allgemeine Lebensstandard während der Ehe;
- der Ausgleich ehebedingter Nachteile („compensation“); angesichts der Schwierigkeiten, mögliche Alternativlebensverläufe genau zu prognostizieren, geht dieser Gesichtspunkt allerdings praktisch meist im vorgenannten Abwägungsaspekt auf;
- besonders riskant aus Unternehmersicht schließlich: die grundsätzliche Halbteilung des vorhandenen Vermögens („equal sharing“), es sei denn, besondere Umstände sprechen für eine anderweitige bzw. gar keine Umverteilung; dabei zeichnet sich ab, dass es unter diesem Gesichtspunkt außer auf die Dauer der Ehe auch durchaus auf die Herkunft des Vermögens (vorehelich/erbt oder während der Ehe erarbeitet) ankommen kann, sofern nicht die – in der Praxis allerdings meist bedeutsameren – vorgenannten Gesichtspunkte in eine andere Richtung weisen.

Angesichts dieses breiten Ermessensspielraums zur Vermögensumverteilung des zuständigen englischen Gerichts und angesichts der Tatsache, dass dabei grundsätzlich auch voreheliches und ererbtes Vermögen miteinbezogen wird, können ein Gerichtsstand in England und die Anwendung englischen Rechts aus Sicht des vermögenden Ehegatten also drastische Konsequenzen haben.

VII. BEDEUTUNG VON EHEVERTRÄGEN IN ENGLAND: „WIRKUNG OHNE BINDUNGSWIRKUNG“¹⁴

Damit stellt sich die Frage, inwieweit durch ehevertragliche Regelungen über den Güterstand dem richterlichen Ermessen englischer Gerichte Schranken gesetzt und so die Risiken für unternehmerisches Vermögen aufgrund einer Beendigung der Ehe begrenzt werden können.

1. Grundsatz: keine Bindungswirkung

Traditionell werden Eheverträge – gleich welchen Inhalts und welcher Rechtsordnung – von englischen Gerichten als nicht bindend angesehen.¹⁵ Daran halten diese auch grundsätzlich nach wie vor fest. Selbst wenn also ein wirksam abgeschlossener Ehevertrag vorliegt, entscheiden englische Gerichte, sofern sie sich für zuständig erachten, unter Berücksichtigung der unter a) erläuterten Leitlinien nach ihrem freien Ermessen über die Vermögensverteilung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten bei Beendigung der Ehe. Diese strikte Grundhaltung wird damit begründet, dass der Gesetzgeber die finanziellen Scheidungsfolgen bewusst und ausdrücklich in das Ermessen der Gerichte gestellt habe und es daher den Parteien nicht zustehe, die Ermessensfreiheit der Gerichte durch privaten Vertrag einzuschränken.¹⁶ Vor diesem Hintergrund wurde in anderen Common Law-Rechtsordnungen übrigens gesetzlich ausdrücklich die Möglichkeit zum Abschluss bindender Eheverträge geschaffen, etwa in Australien, Neuseeland und den meisten Bundesstaaten der USA. Vorschläge zu entsprechender Gesetzgebung in England wurden aber bislang nicht weiter verfolgt.¹⁷

2. Aber: Ehevertrag als Leitlinie für richterliches Ermessen

Das bedeutet aber nicht, dass Eheverträge – richtig gestaltet – in England gänzlich wirkungslos wären, im Gegenteil: Insofern sorgte die eingangs umrissene und an anderer Stelle ausführlicher behandelte¹⁸ Entscheidung *Radmacher v. Granatino* in 2010¹⁹ für eine radikale Kehrtwende von der früheren Rechtslage. Nach dieser Entscheidung kann – und soll – das »

10 Sections 23 ff. Matrimonial Causes Act 1973; Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 62, m.w.N. aus der englischen Rechtsprechung

11 Vgl. Sanders, NJW 2011, S. 182.

12 *White v. White* [2000] UKHL 54

13 *Miller v. Miller / McFarlane v. McFarlane* [2006] 2 AC 618

14 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 70

15 S. auch Section 34 (1) des Matrimonial Causes Act 1973; *Hyman v. Hyman* [1929] AC 601.

16 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 70, m.w.N. aus der englischen Rechtsprechung

17 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 70; näher Sanders, NJW 2011, S. 182

18 S. Sanders, NJW 2011, S. 182; Raue, FuS 2015, S. 168, 170 f.

19 *Radmacher v. Granatino* [2010] UKSC 42

Gericht sein Ermessen grundsätzlich vom Inhalt eines Ehevertrages, den die Ehegatten aus freiem Willen und im vollen Bewusstsein seiner Bedeutung eingegangen sind, leiten lassen, wenn nicht die Umstände des Einzelfalls es als unbillig („not fair“) erscheinen lassen, die Parteien an ihrer ursprünglichen Vereinbarung festzuhalten.

Damit zeichnet sich insgesamt eine zweistufige Prüfungsfolge ab, wie sie ähnlich auch der BGH in Deutschland bei Eheverträgen nach deutschem Recht vornimmt.^{20 21}

a) Erste Prüfungsstufe: Umstände bei Vertragsschluss

Auf einer ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei Abschluss des Ehevertrages tatsächlich beide Parteien freiwillig und im vollen Bewusstsein der Bedeutung des Ehevertrages gehandelt haben. Nach traditionellem englischem Verständnis war hierfür vor allem unabhängiger und separater Rechtsrat für jede der Parteien („independent legal advice“) und Offenlegung der jeweiligen Vermögensverhältnisse („full disclosure“) zwingend erforderlich. Eheverträge, die z.B. nur nach dem deutschen Beurkundungsverfahren abgeschlossen worden waren, erfüllten diese Voraussetzungen typischerweise nicht. Nach der Radmacher-Entscheidung gelten diese Anforderungen zwar nicht mehr absolut: Dort wurde festgestellt, dass der Ehemann – wohlgermerkt ein ehemaliger Investmentbanker – aufgrund seiner großen Fachkenntnisse usw. auch ohne „independent legal advice“ und „full disclosure“ im vollen Bewusstsein der Tragweite des Ehevertrages handelte. Auch insoweit spielen allerdings Wertungsgesichtspunkte und die Umstände des Einzelfalls eine entscheidende Rolle, wie die nachfolgend entschiedenen Fälle *Kremen v. Agrest* (Nr. 11)²² und *SA v. PA*²³ zeigen. Während im erstgenannten Fall nochmals betont wurde, dass im Radmacher-Fall der Ehemann als ehemaliger Investmentbanker und jetziger Doktorand in Biotechnologie geistig extrem gewandt („extremely able“) war, benötigte der englische High Court im letztgenannten Fall drei Gerichtstage und 25 Absätze im Urteilstext, um festzustellen, ob die geschiedene Ehefrau – eine englische Juristin – volles Bewusstsein der Bedeutung ihres Ehevertrages hatte. Dagegen brachte sie u.a. vor, sie habe dem Ehevertrag keine besondere Bedeutung beigemessen, weil sie ihn als „etwas aus Dallas“ abgetan habe.

Die Empfehlung lautet daher, dass jeglicher Ehevertrag, der möglicherweise zum Gegenstand eines englischen Gerichtsverfahrens werden könnte, den englischen Verfahrensanforderungen von „unabhängigem Rechtsrat“ beider Ehegatten und „Vermögensoffenlegung“ genügen sollte. Außerdem sollte er zeitlich deutlich vor der Eheschließung abgeschlossen sein,

um dem Argument zu begegnen, es habe ungebührlicher Druck für die Willensentschließungsfreiheit eines Ehegatten bestanden. Als Faustregel wird hier ein Zeitabstand von 21 Tagen genannt.²⁴ Dies alles ist auch im Ehevertrag entsprechend zu dokumentieren, z.B. in der Präambel und durch Beifügung von Vermögensverzeichnissen.

Darüber hinaus legen einige jüngere Entscheidungen der Instanzgerichte sogar nahe, dass sich die Ehegatten speziell zu den Rechtsfolgen nach englischem Recht unabhängig voneinander beraten lassen müssen, damit ihr Ehevertrag von englischen Gerichten berücksichtigt wird. So wurde in der Entscheidung *AH v. PH* (*Scandinavian Marriage Settlement*)²⁵ ein Ehevertrag zwischen zwei skandinavischen Ehegatten, von denen der eine über ein ererbtes Vermögen von 76 Mio. Pfund verfügte, als für die Entscheidung unerheblich angesehen, obwohl der Ehevertrag unstreitig im Einklang mit skandinavischem Recht geschlossen war und der Ehefrau sogar eine Versorgung über dem dort gesetzlich vorgesehenen Niveau zusicherte. Den Grund hierfür sah das Gericht darin, dass die Ehefrau sich bei Abschluss des Ehevertrages nicht bewusst gewesen sei, dass sie nach englischem Recht, nach dem sie schließlich geschieden wurde, höhere finanzielle Ansprüche hätte geltend machen können. Um insoweit also weitere Sicherheit zu schaffen, ist weiter zu empfehlen, dass der unabhängige Rechtsrat den Ehepartnern zumindest bei erkennbaren Bezügen nach England jedenfalls auch nach englischem Recht jeweils von dortigen Experten erteilt wird und dass der Ehevertrag ausdrücklich festhält, dass er auch für den Fall einer Scheidung in England gelten soll.

b) Zweite Prüfungsstufe: Ergebniskontrolle

Damit ist übergeleitet auf die zweite Prüfungsstufe der Radmacher-Entscheidung. Hier ist das aufgrund des Ehevertrages bestehende Ergebnis in Anbetracht der Umstände zum Zeitpunkt der Beendigung der Ehe daraufhin zu prüfen, ob die im Ehevertrag vorgesehenen Scheidungsfolgen noch „fair“ sind. Dabei gelten wiederum die oben genannten Kriterien „needs, compensation and equal sharing“. Dabei sollen ehevertragliche Regelungen, die einen Ausschluss der Halbteilung der Vermögen („equal sharing“) der Eheleute vorsehen, im Regelfall nicht zu beanstanden sein, wohl aber ein Ausschluss der Aspekte „Bedürfnisse der Parteien“ („needs“) und „Ausgleich ehebedingter Nachteile“ („compensation“). Insofern ist zu beachten, dass das englische Recht den Begriff der Bedürfnisse der Parteien („needs“) sehr weitgehend versteht und am bisherigen Lebenszuschnitt der Ehe bemisst. Einleuchtend auch aus kontinentaleuropäischer Sicht dürfte noch sein, dass die Bedürfnisse des die Kinder betreuenden Ehegatten dabei stärker ins Gewicht fallen. Nach englischem Verständnis können

20 S. BGH NJW 2004, S. 930

21 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), *Internationale Familienunternehmen*, S. 59, 70 ff.

22 *Kremen v. Agrest* (Nr. 11) [2012] EWHC 45 (Fam)

23 *SA v. PA* [2014] EWHC 392 (Fam)

24 Vgl. auch Konsultationspapier „Supporting Families“ des Home Office, 1998, dort Ziff. 4.21 ff., in Bezug genommen in *Radmacher v. Grantino* [2010] UKSC 42

25 *AH v. PH* (*Scandinavian Marriage Settlement*) [2013] EWHC 3873 (Fam)

die Bedürfnisse z.B. aber auch beinhalten, dass weiterhin ein eigenes Reitpferd zu unterhalten ist, wöchentliche Reitstunden sowie vier Restaurantbesuche pro Woche, drei Fernreisen pro Jahr und ein jährliches Kleider- und Schmuckbudget von mehreren 10.000 Pfund zu zahlen sind.²⁶ In Anbetracht dessen kann es sich als „Joker“ erweisen, wenn in einem Ehevertrag auch diese spezifischen Kriterien des englischen Rechts bereits ausdrücklich Berücksichtigung gefunden haben. Deutsche Eheverträge enthalten üblicherweise Regelungen zu Unterhalt und Versorgungsausgleich. Bei Bezügen zur englischen Rechtsordnung kann es sich daher empfehlen, diese ausdrücklich als Vereinbarung zur Sicherung eines aus Sicht beider Parteien angemessenen Lebensstandards des unterhaltsberechtigten Ehegatten für den Fall der Scheidung zu kennzeichnen – wenngleich es den englischen Gerichten vorbehalten bleibt, zu überprüfen, ob objektiv dennoch Bedürftigkeit eines Ehepartners besteht.

c) Verbleibende Rechtsunsicherheit

All dies schützt die Ehegatten im Fall einer güterrechtlichen Streitigkeit vor englischen Gerichten jedoch nicht davor, dass ein Ehevertrag allenfalls als „discounting factor“ wirkt, wie der Fall Luckwell v. Limata²⁷ zeigt. Der dort geschlossene Ehevertrag sah vor, dass der Ehemann keinerlei Anspruch auf bestimmte Vermögensgegenstände, insbesondere Geschenke von Angehörigen, der Ehefrau haben sollte. Zum Zeitpunkt der Entscheidung verfügte die Ehefrau über gemäß Ehevertrag separiertes Vermögen in Höhe von rund 7 Mio. Pfund, während der Ehemann mit 250.000 Pfund verschuldet war. Obwohl das

Gericht zu dem Schluss kam, dass dem Ehemann bei Abschluss des Ehevertrages dessen Bedeutung vollständig bewusst gewesen war, verurteilte es die Ehefrau zur Zahlung von 900.000 Pfund an den Ehemann zwecks Erwerbs eines Eigenheims sowie von weiteren Beträgen zur Begleichung seiner Schulden und zum Erwerb eines PKW. Aus praktischer Sicht ist deshalb zu raten, in Eheverträgen mit (potentiellem) Bezug zum englischen Recht ausdrücklich festzuhalten, dass die finanziellen Grundbedürfnisse der schwächeren Partei, als die Wohnkosten und Unterhalt angesehen werden, berücksichtigt werden.

VIII. SCHLUSS

Die EU-Güterrechtsverordnungen führen zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu einer Harmonisierung der Regeln, nach denen das für güterrechtliche Streitigkeiten bei Beendigung einer Ehe international zuständige Gericht ermittelt wird. Dabei ist von Bedeutung, dass bestimmte Gerichtsstände, insbesondere solche, die der finanziell schwächere Ehegatte einseitig und relativ leicht begründen kann, in einer Gerichtsstandsvereinbarung ausdrücklich abgewählt werden können und in weiterem Umfang als bisher ausschließliche internationale Gerichtsstandsvereinbarungen möglich sind. Dass es auch im Rahmen der EuGüVO dabei bleibt, dass die Rechtshängigkeit vor dem zuerst angerufenen zuständigen Gericht die Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts „sperrt“ (Art. 17 Abs. 3 EuGüVO), fällt aus Sicht des potentiell Beklagten unter deren Geltung nicht so sehr ins Gewicht. Denn die Gerichte aller Mitgliedstaaten haben das auf die güterrechtlichen Ehwirkungen anzuwendende Recht aufgrund der EuGüVO nach denselben Regelungen zu ermitteln, wenn die Ehe nach dem 29.01.2019 geschlossen oder danach eine Rechtswahl des auf die güterrechtlichen Wirkungen anzuwendenden Rechts getroffen wurde.



26 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 72

27 Luckwell v. Limata [2014] EWHC 502 (Fam)

ANZEIGE

unternehmeredition.de



Unternehmer
Edition

KNOW-HOW FÜR DEN MITTELSTAND

UE



Jetzt abonnieren!

www.unternehmeredition.de/abonnement
Tel.: + 49 89 - 2000 339 - 0



Das auf die güterrechtlichen Wirkungen einer Ehe anzuwendende Recht bestimmt sich dann, wenn die Ehegatten kein anderes Recht gewählt haben, grundsätzlich nach dem ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nach der Eheschließung und nur nachrangig nach der gemeinsamen Staatsangehörigkeit beider Ehegatten. Da sich das anwendbare Güterrecht für vor diesem Zeitpunkt geschlossene Ehen/Rechtswahlvereinbarungen aber noch nach dem jeweiligen nationalen autonomen Kollisionsrecht des (zuerst) angerufenen zuständigen Gerichts bestimmt, dürfte aus Sicht des vermögenden Ehegatten auf absehbare Zeit weiterhin ein Risiko bestehen, dass der andere Ehegatte versucht, ihm mit der Begründung eines ihm möglichst günstigen Gerichtsstandes, dessen nationales autonomes Kollisionsrecht auf eine für ihn vorteilhafte Rechtsordnung verweist, zuzukommen. Unter den an der EuGüVO teilnehmenden Mitgliedstaaten, deren (kontinentaleuropäischen) Rechtsordnungen sich nicht allzu gravierend unterscheiden, mag dieses Risiko nicht besonders groß erscheinen. Gerade Staaten mit von Deutschland ganz verschiedenen Güterrechtsordnungen, wie das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark, nehmen aber nicht an der EuGüVO teil.

Gerade das Beispiel der englischen Rechtsordnung hat deutlich gemacht, dass ausländische Güterrechtsordnungen massive Risiken für den vermögenden Ehegatten bei Beendigung der Ehe bergen können. In England steht die Verteilung des

gesamten Vermögens beider Ehegatten bei Beendigung der Ehe letztlich im freien Ermessen der Gerichte, die sich für zuständig erachten, sobald ein Ehegatte ein „domicile“ in England begründet hat. Gerichtsstandsvereinbarungen, Rechtswahlklauseln und Eheverträge überhaupt können sich allenfalls (aber immerhin) ermessenslenkend auf die richterliche Entscheidung auswirken. Damit zumindest dies gesichert ist, muss der Ehevertrag eines Ehepaares mit potentiellen Bezügen zu mehreren Rechtsordnungen – namentlich auch der englischen – die Erfordernisse aller potentiell involvierten Rechtsordnungen möglichst exakt erfüllen. Hierfür ist das Zusammenwirken der jeweils in der nationalen Rechtsordnung spezialisierten Berater unabdingbar.

Abgesehen davon bleibt es besonders wichtig, sehr schnell zu reagieren, falls eine Scheidung droht. Insbesondere wenn die Zuständigkeit englischer Gerichte durch eine der Parteien auf irgendeine Weise, z.B. durch Umzug, etabliert werden könnte, muss umgehend eine schnelle Sachverhalts- und rechtliche Prüfung durchgeführt werden, um ggf. noch zuvor durch eigene gerichtliche Maßnahmen die gerichtliche Zuständigkeit eines Gerichts einer aus Sicht des Unternehmerehegatten günstigeren Rechtsordnung zu sichern. Insofern bleibt es trotz der jüngsten Rechtsentwicklung in der EU und England leider wohl oft dabei: Wer zuerst klagt, gewinnt.²⁸ ◆

28 Scherpe, J. in: Röthel, A./Schmidt, K. (2016), Internationale Familienunternehmen, S. 59, 74

LITERATURVERZEICHNIS

EuGüVO; EuPartVO – Verabschiedung der europäischen Güterrechtsverordnungen.

In: DNotI-Report 2016, S. 109.

Hofer, S./Henrich, D./Schwab, D. (2003):

Scheidung und nachehelicher Unterhalt im europäischen Vergleich. Bielefeld: Verlag Ernst und Werner Gieseking.

Raue, B. (2015):

Die internationale Dimension von Unternehmereheverträgen. In: DNotZ 2015, S. 20.

Raue, B. (2015):

Der Schutz des Familienunternehmens bei internationalen Ehescheidungen – Ein englisch-deutsch-französisches Lehrstück. In: FuS 2015, S. 168.

Sanders, A. (2011):

Die neue Ehevertragsfreiheit in England und ihre Grenzen – Radmacher v. Granatino. In: NJW 2011, S. 182.

Scherpe, J. (2016):

Ehegüterrecht und Eheverträge Rechtsvergleich – oder: Wer hat Angst vorm Common Law? In: Röthel, A./Schmidt, K. (Hrsg): Internationale Familienunternehmen. Hamburg: Bucerius Law School Press. Im Wesentlichen inhaltsgleich: ders.: DNotZ 2016, S. 644.

Weber, J. (2016):

Die europäischen Güterrechtsverordnungen: Eine erste Annäherung. In: DNotZ 2016, S. 659.



Nicholas Bennett ist Barrister in England und Wales und Partner der Anwaltsfirma Farrer & Co. LLP., London. Er ist ein führender Spezialist in der Gestaltung und Verhandlung von Eheverträgen nach englischem Recht. Dabei betreut er insbesondere internationale Unternehmerehepaare.

Dr. Sebastian von Thunen, LL.M., ist Rechtsanwalt in der Sozietät Hennerkes, Kirchgörfer & Lorz, Stuttgart, die auf die Beratung von Familienunternehmen in konzeptionellen Fragestellungen spezialisiert ist. Zu seiner Expertise gehören insbesondere Gestaltungen zum Schutz des Familienunternehmens und Familienvermögens, namentlich Eheverträge für internationale Unternehmerehepaare.

KEYWORDS

Ehevertrag • Güterrechtsverordnung • Internationales Ehegüterrecht • Scheidung